

Grundsatzerklärung der Haema AG

im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. Präambel

Die Haema AG ist der größte privatwirtschaftliche Blut- und Plasmaspendedienst in Deutschland. Haema betreibt bundesweit 40 Blutspendezentren in Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Haema ist ein Partner von Grifols, einem weltweit führenden Unternehmen der Gesundheitsbranche, das aus Plasma gewonnene Arzneimittel und andere innovative biopharmazeutische Produkte entwickelt und anbietet. Das bei Haema gesammelte Plasma verarbeitet Grifols zu wichtigen Medikamenten zur Behandlung schwerwiegender, chronischer und lebensbedrohlicher Krankheiten.

Mit jährlich über einer Million gesammelter Blut- und Plasmaspenden leistet Haema einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von Krankenhäusern, Kliniken und Blutbanken sowie zur Herstellung blut- und plasmabasierter Medikamente.

Der daraus entstehenden Verantwortung stellen wir uns durch ein ethisch und rechtlich einwandfreies Handeln. Dazu bekennen wir uns im Grifols Verhaltenskodex. Dieser wird durch unsere Grundsatzerklärung ergänzt, womit wir unserer Verpflichtung im Hinblick auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nachkommen.

2. Unser Bekenntnis zu internationalen Standards und Menschenrechten

Die Haema AG verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung im Sinne international anerkannter Standards, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik sowie der Erklärung der ILO über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit. Haema ruft alle Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf, sich stets im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu verhalten.

Wir bekennen uns zur Achtung dieser international anerkannten Menschen- und Umweltrechte und legen den Fokus unserer Sorgfaltsprozesse insbesondere auf folgende menschenrechts- und umweltbezogene Themen, die wir durch eine erste Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert haben:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und jeglicher Form von Sklaverei
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Schutz vor Diskriminierung
- Schutz vor Landraub
- Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Recht auf angemessene Entlohnung und Arbeitszeiten
- Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit und Gleichbehandlung
- Umweltschutz

Wir verpflichten uns, Menschenrechtsverletzungen, die wir verursacht oder zu denen wir beigetragen haben, zu verhindern, zu mindern und zu beheben bzw. daran mitzuwirken, und wir streben danach, die Minderung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen zu fördern oder daran mitzuwirken, sofern wir durch unsere Geschäftsbeziehungen mit ihnen in Verbindung stehen.

3. Geltungsbereich

Die in dieser Grundsatzklärung dargelegten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere Lieferanten.

Dieses Bekenntnis unserer Lieferanten, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, ist für uns unabdingbare Voraussetzung für jede Form der Zusammenarbeit. Um unsere Erwartungen an unmittelbare Lieferanten transparent zu kommunizieren, haben wir einen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt. Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für Lieferantenbeziehungen. Er ist fester Bestandteil aller Lieferverträge. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bekennen. Durch Unterzeichnung des Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten sich unsere Lieferanten zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse und geben diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weiter.

4. Umsetzung der Verantwortung

Zum Zwecke der Umsetzung der uns treffenden Sorgfaltspflichten haben wir ein Verfahren mit folgenden Inhalten entwickelt.

4.1 Risikomanagement und Risikoanalyse

Wir haben uns dazu verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten und zu verankern. Das Risikomanagement umfasst den gesamten Prozess der Identifikation, Analyse und Bewertung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette.

Als erster, wesentlicher Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bei unseren Lieferanten und im eigenen Geschäftsbereich eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch. Wir betrachten dabei insbesondere länderspezifische und branchenspezifische Risiken. Die dadurch gewonnenen risikobezogenen Ergebnisse werden mithilfe der Kriterien der Angemessenheit und des Einflussvermögens sowie nach der konkreten Risikoausprägung und dem Grad der eigenen Verantwortung (eigener Geschäftsbereich versus Lieferanten) priorisiert.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen sind maßgeblich entscheidend für unsere weiteren Entscheidungsprozesse. Die Risikoanalyse wird jährlich überprüft.

4.2 Präventionsmaßnahmen

Wir haben uns verpflichtet, bei einem festgestellten Risiko angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Lieferanten zu entwickeln, zu verankern und risikobasiert zu kontrollieren. Die Maßnahmen haben geeignet zu sein, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zumindest zu minimieren.

Unsere Präventionsmaßnahmen beinhalten u.a.:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die Risiken verhindert oder minimiert werden können.
- Maßnahmen zur Erfassung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken (u.a. durch den Versand von Fragebögen und das Durchführen von Lieferantengesprächen).
- Die Berücksichtigung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen bei der Auswahl der unmittelbaren Lieferanten entsprechend den Ergebnissen der Erfassung.
- Die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Lieferanten, dass dieser sich bemüht, allen von uns verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen nachzukommen (inkl. Schulungen, Konzepte, etc.) und diese entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.
- Die Durchführung von Schulungen in den eigenen Geschäftsbereichen sowie die Kommunikation der Erwartungen des Vorstandes an die eigenen Beschäftigten.
- Die Einführung angemessener Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei den unmittelbaren Lieferanten und im eigenen Geschäftsbereich zu überprüfen. Die Durchführung dieser risikobasierten Kontrollen kann bei unmittelbaren Lieferanten vor Ort (oder durch Online-Assessments) oder mittels Audits erfolgen.

Sofern wir substantiierte Kenntnis davon haben, dass menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Pflichtverletzungen durch einen mittelbaren Lieferanten erfolgt sind, werden wir auch insofern angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

4.3 Abhilfemaßnahmen

Wenn wir im Rahmen der Risikoanalyse feststellen, dass die Geschäftsaktivitäten der Haema AG menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken verursachen, mitverursachen oder unmittelbar bevorstehen, werden wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen bzw. dessen Eintritt verhindern.

Dabei erwarten wir von unseren unmittelbaren Lieferanten, dass diese bei der Aufklärung und Beendigung möglicher eingetretener menschenrechts- und umweltbezogener Verletzungen kooperieren.

Bei mittelbaren Lieferanten erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und stellen dessen Umsetzung sicher.

Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen milderen Mittel greifen, behalten wir uns vor, weitere Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.

4.4 Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes Beschwerdemanagement ist wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Um Verstößen vorzubeugen oder entgegenzuwirken, haben wir einen Kanal etabliert, über den Mitarbeiter/innen, Kunden/innen, Geschäftspartner/innen in der Lieferkette sowie alle weiteren Stakeholder regelwidriges Verhalten bezüglich Menschenrechts- und Umweltverstößen im Zusammenhang mit unseren eigenen Geschäftstätigkeiten melden oder Bedenken äußern können. Die Meldung von Beschwerden kann vertraulich per E-Mail an compliance.lksg@haema.de erfolgen.

5. Kontinuierliche Weiterentwicklung und Verantwortlichkeiten

Es ist uns ein großes Anliegen, die Menschenrechtssituation innerhalb unseres Lieferantennetzwerkes zu verbessern. Wir verpflichten uns dazu, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Wahrung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie bei unmittelbaren Lieferanten ist für den Vorstand der Haema AG von wesentlicher Bedeutung. Der Vorstand erhält daher regelmäßig sowie anlassbezogen Informationen über die zur Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zur Überwachung der Sorgfaltsanforderungen und -prozesse hat der Vorstand der Haema AG einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Dieser ist dafür zuständig, das Risikomanagement der Haema AG zu überwachen. Er ist zudem erster Ansprechpartner für Mitarbeiter/innen und Geschäftspartner/innen bei Fragen zur Umsetzung der Lieferkettensorgfaltspflichten bei der Haema AG.

6. Berichterstattung

Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden wir jährlich an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die wesentlichen festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie über Präventions- und Abhilfemaßnahmen berichten. Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres auf unserer Homepage veröffentlicht.

Diese Grundsatzklärung hat keine rückwirkende Wirkung und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Diese Grundsatzklärung prüfen wir jährlich sowie anlassbezogen und werden sie unverzüglich aktualisieren, sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen.

Haema AG

Der Vorstand